

Pierer Industrie AG

Eintritt der aufschiebenden Bedingung in Bezug auf das freiwillige Angebot an die Aktionäre der BRAIN FORCE HOLDING AG gemäß §§ 4 ff ÜbG

Pierer Industrie AG („Bieterin“) hat am 6. November 2014 bekannt gegeben, an die Aktionäre der BRAIN FORCE HOLDING AG („Zielgesellschaft“) ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz („ÜbG“) abzugeben. Das Übernahmeangebot ist auf den Erwerb von sämtlichen Aktien der Zielgesellschaft gerichtet, die sich nicht im Eigentum der Bieterin, mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger oder Aktionären, die mit der Bieterin eine Nichteinlieferungsvereinbarung abgeschlossen haben, befinden. Das freiwillige Angebot richtet sich daher effektiv auf den Erwerb von insgesamt 4.042.650 Aktien der Zielgesellschaft (rund 26,27% des Grundkapitals der Zielgesellschaft). Der Angebotspreis beträgt EUR 1,80 je Aktie.

Die Angebotsunterlage wurde am 22. Dezember 2014 gemäß § 11 Abs 1a ÜbG veröffentlicht. Die Frist für die Annahme des Übernahmeangebotes endet am 2. Februar 2015.

Gemäß Punkt 4. der veröffentlichten Angebotsunterlage steht das Übernahmeangebot unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Bieterin bis zum Ende der Annahmefrist am 2. Februar 2015 Annahmeerklärungen für zumindest 1.014.960 Aktien (rund 6,6% des Grundkapitals) der Zielgesellschaft zugehen (die „Mindestannahmeschwelle“) und somit die Beteiligung der Bieterin am Grundkapital und an den Stimmrechten der Zielgesellschaft die Schwelle von 60% erreicht.

Diese aufschiebende Bedingung ist am 22. Dezember 2014 eingetreten. Für alle Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist bis zum 2. Februar 2015 annehmen, verlängert sich die Annahmefrist somit um drei Monate ab der Veröffentlichung des Ergebnisses (Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG).

Wels, am 23. Dezember 2014

Pierer Industrie AG